

## CO2-BESTEuerung FORDERUNGEN DER AK

In der Folge werden Vorschläge bzw Forderungen der AK im Zusammenhang mit der Bepreisung von Treibhausgasemissionen (insbesondere dem künftigen neuen und eigenständigen EU-weiten Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr - EU ETS II) kurz erläutert und eine Reform der Flugabgabe skizziert.

### NEUAUFLAGE DES KLIMABONUS IM RAHMEN DES KÜNFTIGEN EU ETS II NOTWENDIG

Ab voraussichtlich 1.1.2028 wird ein neues, eigenständiges, unionsweites Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr eingeführt (EU ETS II). Dadurch wird die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung (auf Basis des NEHG 2022) durch den EU ETS II ersetzt. Nachdem der EU ETS II im Unterschied zur nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung keinen fixen Preis (derzeit € 55/Tonne CO<sub>2</sub>) vorsieht, sondern vielmehr ein Quotensystem darstellt, welches nach dem sogenannten "Cap and Trade" funktioniert, ist der **CO<sub>2</sub>-Preis** somit **künftig volatil**. Die zulässige gesamte Emissionsmenge wird jedes Jahr linear um einen bestimmten Wert verringert. Dadurch steigt der Preis für die zu erwerbenden Zertifikate. Wie hoch die Preise und die Preisausschläge sein werden, lässt sich nur schwer vorhersagen. Dies erschwert auch die soziale Abfederung.

Die AK sieht den EU ETS II **kritisch**, da Raumwärme, Warmwasser sowie Mobilität Grundbedürfnisse darstellen, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und deren Preis daher nicht einem reinen Marktmechanismus überlassen werden darf. Studien prognostizieren **massive Preissteigerungen**, so werden - ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen - 2030 bereits Preise zwischen € 200 bis 300/Tonne CO<sub>2</sub> erwartet. Gerade einkommensschwache Haushalte, bei denen der Anteil der Energiekosten an den Haushaltsausgaben prozentuell überdurchschnittlich hoch ist, sind besonders betroffen.

Daher wäre eine **soziale Abfederung** (bspw. Neuaufgabe des Klimabonus zur Rückverteilung der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) **insb. für Menschen mit geringen Einkommen enorm wichtig**. Ein derartiges Instrument des sozialen Ausgleichs sollte aus **verteilungspolitischen Gründen** auch im Rahmen des EU ETS II etabliert werden. Für besonders betroffene Haushalte (Energiearmut, Mobilitätsarmut,...) sind zudem **zusätzliche, spezifische Maßnahmen** zur Abfederung und Unterstützung von Investitionen im Sinne eines "Klimabonus Plus" **erforderlich** (insbesondere Umwandlung des Pendlerpauschales in einen Absetzbetrag, Heizkostenzuschüsse sowie bis zu 100 %-ige Übernahme der Kosten für einen Heizungstausch).

### CO<sub>2</sub>-PREIS: VERMIETER:INNEN IN DIE PFLICHT NEHMEN

Die bestehende (nationale) CO<sub>2</sub>-Bepreisung betrifft unter anderem die Raumwärme (Heizen mit Öl oder Gas). Bei Miethaushalten besteht das Problem, dass die Kosten dafür über die Energielieferverträge im Endeffekt von den Mieter:innen getragen werden, diese aber nicht selbst über das Heizungssystem entscheiden können. Bei den **Vermieter:innen kommt das Preissignal somit gar nicht an**. Das ist nicht treffsicher, denn die Vermieter:innen sind ja schließlich für den Heizungstausch ebenso wie für die thermische Sanie-

rung verantwortlich. Es bleiben also soziale Kosten ohne ökologische Lenkungseffekte. Notwendig wäre daher eine Übernahme der CO<sub>2</sub>-Kosten durch die Vermieter:innen oder zumindest eine Kostenteilung zwischen Mieter:in und Vermieter:in.

Bei der konkreten Ausgestaltung könnte man sich zB an Deutschland (dt. CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilungsgesetz) orientieren, wo die Kostenteilung von der Energieeffizienz der Wohnung (Energieverbrauch pro Quadratmeter) abhängt. Je schlechter die Wohnung gedämmt ist, desto mehr müssen die Vermieter:innen (bis zu 95 % der CO<sub>2</sub>-Kosten) zahlen. Damit **würde der Anreiz zum Heizungstausch bei den Vermieter:innen ankommen**.

Diese Maßnahme hat zudem eine wichtige **verteilungspolitische Komponente**, da Haushalte mit niedrigen Einkommen besonders oft zur Miete wohnen. Zudem erscheint sie vor dem Hintergrund des EU ETS II (siehe erster Abschnitt) und dem damit zu erwartenden starken Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises für fossile Brennstoffe von besonderer Bedeutung.

## **ERHÖHUNG UND DIFFERENZIERUNG DER FLUGABGABE**

Reisen mit dem Flugzeug ist die umweltschädlichste Art der Fortbewegung. In Österreich gibt es seit 2011 als teilweisen Ausgleich für die Steuerbefreiung von Kerosin (sowie die Umsatzsteuerbefreiung von internationalen Flügen) eine Flugabgabe. Seit 1.9.2020 wird dabei nicht mehr nach Entfernungskategorien differenziert, sondern die Flugabgabe beträgt einheitlich € 12 (bei Flugdistanzen unter 350 km € 30).

Um die enormen Umweltkosten im Verkehrsbereich besser abzubilden, soll die Flugabgabe gerechter gestaltet werden. Einerseits bräuchte es wieder eine **Differenzierung nach Entfernungen** (zB Kurzstrecke, Mittelstrecke sowie Langstrecke analog zur Regelung vor September 2020) und andererseits auch **höhere Sätze für die platzverbrauchende Business- bzw First Class**. Sobald eine - adäquate - EU-weite Kerosinbesteuerung umgesetzt wurde, könnte die Flugabgabe allerdings auch wieder aufgehoben werden.

Die dargestellten Anforderungen könnten beispielsweise durch folgendes Modell, dass dem Grundsatz „**je weiter die Reise und je höher der CO<sub>2</sub>-Ausstoß, desto höher die Abgabe**“ folgt, umgesetzt werden:

	<i>Kurzstrecke</i>	<i>Mittelstrecke</i>	<i>Langstrecke</i>
<i>Economy</i>	15 €	30 €	45 €
<i>Business</i>	30 €	60 €	90 €
<i>First</i>	60 €	120 €	180 €

Zusätzlich soll **bei Privatjetflügen eine Abgabe von € 300 pro Fluggast - unabhängig von der Entfernung** - eingehoben werden. Zudem bedarf es einer Anhebung der Kilometergrenze für die derzeit geltende erhöhte Flugabgabe bei sehr kurzen Flugdistanzen sowie einer Erhöhung des Abgabebetragtes, um den Umstieg auf umweltfreundlichere Alternativen (insbesondere Bahn) zu fördern. Die Abgabebetragte sollen **regelmäßig valorisiert** und sämtliche Einnahmen aus der Flugabgabe für den **Ausbau des öffentlichen Landverkehrs zweckgewidmet** werden.

Bei einer derartigen Ausgestaltung der Flugabgabe ist mit Mehreinnahmen von **etwa € 100 - 150 Mio** zu rechnen.

**KONTAKT**

Arbeiterkammer Wien - Abteilung für Steuerrecht  
florentin.döller@akwien.at